

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Außerplanmäßige Aufnahme in den kommunalen Betreuungs-Bedarfsplan für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren und städtische Bezuschussung von Betreuungsplätzen der Uni Heidelberg

Informationsvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	05.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	18.11.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Informationen zur außerplanmäßigen Aufnahme von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in die örtliche Bedarfsplanung sowie die Möglichkeit einer städtischen Bezuschussung von Betreuungsplätzen der Universität Heidelberg zur Kenntnis.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.10.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

1. Grundlagen der Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen

Das Land Baden-Württemberg hat mit Änderung des Kindergartengesetzes vom 20.03.2003 die Kommunalisierung des Kindergartenwesens ab dem 01.01.2004 beschlossen. Damit sind die Kommunen allein für die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindergartengesetzes zuständig und verantwortlich.

Die finanzielle Förderung der freien Träger ist im Kindergartengesetz (§ 8 KGaG) geregelt. Danach erhalten freie Träger Zuschüsse, die sich an den Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben) einer Gruppe ausrichten. Die Höhe des Zuschusses beträgt dabei mindestens 63 v. H. der Betriebsausgaben. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine Einrichtung der örtlichen Bedarfsplanung entspricht.

Parallel zu der Neufassung des Kindergartengesetzes hat die Landesregierung Baden-Württemberg auf dem Verwaltungsweg über Verwaltungsvorschriften des Sozialministeriums Fördergrundsätze für die Betreuung von Kleinkindern erlassen. Auch hier werden die Landeszuschüsse nur gewährt, wenn die Einrichtung der örtlichen Bedarfsplanung entspricht.

Auf der Basis der Vorgaben des Kindergartengesetzes und der Verwaltungsvorschrift für die Betreuung von Kleinkindern hat die Stadt Heidelberg mit allen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen eine örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg geschlossen. In die örtliche Vereinbarung wurde nicht nur die Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, sondern auch die Förderung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren und für Grundschulkindern aufgenommen.

2. Kinderbetreuung für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Heidelberg

Die Universität Heidelberg hatte sich im Sommersemester 2003 entschlossen, ein Konzept für ein umfassendes Angebot zur Kinderbetreuung zu erarbeiten, das für das Wintersemester umgesetzt werden kann. Dieses Betreuungsangebot soll den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung stehen und folgende Elemente beinhalten:

- Flexible Öffnungszeiten
- Betreuungsangebote auch für Kinder unter drei Jahren und für Kinder im Grundschulalter
- Betreuung von Kindern bei Fachkongressen in Heidelberg und Betreuungsangebote zur Unterstützung von Eltern, die auf Forschungsreisen sind

Am 22. April 2003 fand dazu auf Einladung der Universität ein Gespräch mit verschiedenen Institutionen statt, bei dem auch die Stadt Heidelberg durch das Kinder- und Jugendamt und das Amt für die Gleichstellung von Frau und Mann vertreten war. Ergebnis dieses Gespräches war, dass das Studentenwerk Heidelberg ein Konzept für ein eigenständiges und neues Betreuungsangebot der Universität für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erarbeitet. Das Studentenwerk Heidelberg entwickelte daraufhin das Konzept „Kinderhaus der Universität Heidelberg“ mit sechs verschiedenen Betreuungsmodulen, angefangen von der Tagesbetreuung bis zum Modul „Kinderhotel mit Übernachtung“. Eine Kostenschätzung für dieses Kinderhaus wurde vom Studentenwerk Heidelberg ebenfalls ermittelt.

Dieses Konzept „Kinderhaus“ wurde am 27. Mai 2003 bei einer weiteren Gesprächsrunde im Rektorat der Universität erörtert, und das Kinder- und Jugendamt hat über die verschiedenen finanziellen Fördermöglichkeiten und Fördervoraussetzungen informiert.

Die Frauenbeauftragte der Universität hat mit Schreiben vom 19. April 2004 die Stadt darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Universität das Kinderhaus zunächst in einem ersten Schritt mit der Eröffnung einer Kinderkrippe im Neuenheimer Feld zum 1. September 2004 realisieren wird. Das Kinder- und Jugendamt hat in einem Gespräch am 22. April 2004 die Universität nochmals über die bestehenden Fördermöglichkeiten, die Fördervoraussetzungen und die Veränderungen durch die Kommunalisierung des Kindergartenwesens unterrichtet. Ein Antrag auf finanzielle Förderung für eine Kinderkrippe der Universität Heidelberg ist bis heute bei der Stadt Heidelberg nicht eingegangen.

3. Örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 01.09.04 bis 31.08.05

Der Jugendhilfeausschuss hat am 22.06.04 der örtlichen Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 01.09.04 bis 31.08.05 zugestimmt. Diese örtliche Bedarfsplanung wurde gemäß § 4 der örtlichen Vereinbarung erarbeitet und ist mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen abgestimmt. Die Grundlagen der Bedarfsplanung waren für die einzelnen Altersgruppen verschieden:

- Die Grundlage für die Bedarfsplanung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren war der Gemeinderatsbeschluss einer 15-prozentigen Versorgung für diese Altersgruppe.
- Der Bedarfsplan für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat sich an der Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz orientiert.

4. Außerplanmäßige Aufnahme in den kommunalen Betreuungs-Bedarfsplan für Kinder unter drei Jahren und städtische Bezuschussung von Betreuungsplätzen der Universität Heidelberg

Die Universität Heidelberg beabsichtigt, eine Kinderkrippe für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anzubieten. Eine finanzielle Förderung durch die Stadt Heidelberg ist nur möglich, wenn das Betreuungsangebot in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen wird. Die Bedarfsplanung geht von einem Versorgungsgrad von 15 Prozent für diese Altersgruppe aus. Dieser Versorgungsgrad ist erreicht.

Eine Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung ist daher nur möglich, wenn der Versorgungsgrad erhöht wird. Dann würde die Bedarfsplanung für die Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren erneut mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden. Die finanzielle Förderung durch die Stadt Heidelberg hängt aber nicht nur von der Aufnahme des Betreuungsangebotes in die örtliche Bedarfsplanung ab. Paragraph 3 der örtlichen Vereinbarung regelt auch, dass Zuschüsse nur für Einrichtungen gewährt werden, die allgemein zugänglich sind.

Die Förderung einer Betriebskinderkrippe sieht die örtliche Heidelberger Vereinbarung nicht vor.

Erst nach Eingang eines Antrages der Universität auf Förderung einer Kinderkrippe kann die Prüfung durch die Verwaltung und die abschließende Entscheidung durch die politischen Gremien - unter Berücksichtigung, dass die insgesamt für Kinderbetreuung vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden - erfolgen.

gez.

Beate Weber

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Inhaltlicher Antrag der BL mit Datum vom 07.10.2004